

der systematischen Quelle zur Übernahme bestimmter Kanones anregen, die er jedoch nicht in der Version der *Vetus Gallica* zitiert, sondern in einer zweiten Vorlage, einer Kanonessammlung der historischen Ordnung, nachschlägt und von dort exzerpiert. Schließlich schreibt der Autor der *Collectio Bonaevallensis prima* die *Vetus Gallica* wörtlich nach einer Handschrift der nordfranzösischen Klasse⁶⁴⁾ aus: so hin und wieder im ersten Teil der Sammlung, verstärkt ab Kapitel XIX, 17, bis schließlich von Kapitel XXIII, 19 an nur noch die *Vetus Gallica* als Quelle benutzt wird.

Der überlegten Wahl der Quellen entspricht eine sorgfältige Ausführung des Werkes⁶⁵⁾. Der Autor übernimmt den Text seiner alten Vorlagen ohne größere Veränderungen⁶⁶⁾, legt Wert auf eine ordentliche äußere Form mit *Capitulatio*, laufender Inskribierung und meist auch Rubrizierung⁶⁷⁾ der einzelnen Kanones, und vor allem: er macht sich

⁶⁴⁾ Es ist dies nach Ausweis der Varianten eindeutig festzustellen, z. B. Kap. XXIV, 6 (= *Vetus Gallica*, Kap. XXXVIII, 7) fehlt *propinquis*; Kap. XXVI, 30 (= *Vetus Gallica*, Titel XLIII) fehlt *ipse*, Kap. XXVII, 17 (= *Vetus Gallica*, Titel X) fehlt *aut monasterii* usw. Die Textübereinstimmungen weisen zunächst auf die französische Klasse der *Vetus Gallica*-Handschriften. Da jedoch der Schlußindex sowie Auszüge aus dem Zusatztitel LXIV und der *Synodus Patricii secunda* zitiert werden — Stücke, die in der südfranzösischen Klasse der *Vetus Gallica*-Handschriften fehlen —, kann die Vorlage der *Collectio Bonaevallensis prima* nur ein Codex der nordfranzösischen Klasse gewesen sein; zur handschriftlichen Überlieferung der *Vetus Gallica* vgl. später ausführlich meinen oben Anm. 2 angezeigten Beitrag über „Kirchenrecht und Reform im Frankenreich“.

⁶⁵⁾ Daß sich einige kleinere Ungenauigkeiten eingeschlichen haben, ist bei dem Umfang der Sammlung nicht verwunderlich. So findet man z. B. bei den einzelnen Titeln der *Collectio* keineswegs immer genauso viele Kapitel zitiert wie in der *Capitulatio* angekündigt. S. auch oben S. 343 f. Anm. 21.

⁶⁶⁾ Es zeigt sich hier auch beim Verfasser der *Collectiones Bonaevallenses* jene konservative Einstellung zum alten kanonischen Recht, die bei den karolingischen Reformern allgemein zu beobachten ist. In ihrem „Streben nach authentischen Texten“ (H. Löwe, *Deutschland im fränkischen Reich*, in: B. Gebhardt, *Handbuch der Deutschen Geschichte* 1 [1965] S. 142) wollten sie den überlieferten Text der alten Rechtssammlungen möglichst unverändert übernehmen, wobei man offenbar dazu neigte, dem Wortlaut historisch geordneter *Collectiones canonum* größere Glaubwürdigkeit zuzubilligen. Unter diesem Aspekt ist auch die oben (S. 352 f.) geschilderte Arbeitsweise des Verfassers der *Collectiones Bonaevallenses* zu verstehen, der an zahlreichen Stellen den Text der systematischen *Vetus Gallica* anhand einer Sammlung der historischen Ordnung nachgeprüft und korrigiert hat. Er zitierte daher auch direkt aus der *Dionysio-Hadriana* und nicht aus dem Auszug der Sammlung in der *Institutio canonicorum* des Konzils von Aachen (a. 816), s. oben S. 347 Anm. 43.

⁶⁷⁾ Bei den der *Vetus Gallica* entnommenen Kanones finden sich nur selten Überschriften, da die Vorlage nicht jedes Kapitel, sondern nur die Titel